

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Sportwissenschaft
mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master
an der Technischen Universität München**

Vom 9. Mai 2005

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für Studiengänge Sportwissenschaft mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master an der Technischen Universität München vom 06. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 1223), geändert durch Satzung vom 29. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Im Hauptstudium des Diplomstudiengangs besucht der Student die Module (Basis- und Profilmodule gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) aus einer der vier Studienrichtungen gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 FPO, deren Lehrveranstaltungen sich auf das fünfte, sechste und siebte Semester erstrecken.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Diplomstudiengang besucht der Student im fünften, sechsten und siebten Semester die Module (Basis- und Profilmodule) einer Studienrichtung.“
 - b) Die Sätze 6 bis 8 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 9 bis 12 werden Sätze 6 bis 9.
 - d) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Studieninhalte des eigenständigen Bachelormoduls (V, Ü, S, 20 SWS) sind: Die Studieninhalte des eigenständigen Bachelormoduls kann der Student nach Absprache mit dem Studiendekan aus den im jeweiligen Semester unterrichteten Basismodulen bzw. aus den Profilmodulen gemäß § 6 Abs. 6, die dem absolvierten Basismodul folgen, frei wählen.
Dabei ist die Wahl von Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei Fachprüfungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a beziehungsweise Buchst. b FPO verbindlich.“
 - e) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„6. Studieninhalte des eigenständigen Mastermoduls (V, Ü, S, 20 SWS) sind: Die Studieninhalte des eigenständigen Mastermoduls kann der Student nach Absprache mit dem Studiendekan aus den im jeweiligen Semester unterrichteten Basismodulen bzw. Profilmodulen gemäß § 6 Abs. 8 frei wählen.
Dabei ist die Wahl von Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei Fachprüfungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a beziehungsweise Buchst. b FPO verbindlich.“

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Hauptstudium sind die Module gemäß § 6 Abs. 4, 6 beziehungsweise 8 zu wählen.“

§ 2
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung im Hauptstudium mit den eigenständigen Bachelor- bzw. Mastermodulen beginnen und noch keine Prüfungsleistungen in diesen Modulen erbracht haben.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. April 2005 Nr. X/4-3/41b51-10b/11 962).

München, den 9. Februar 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Mai 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 2005.